

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Diese Lesefassung berücksichtigt

- die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2020 (ABl. 2021, Nr. 3, S. 4)
- die erste Änderungsordnung vom 11.05.2021 (ABl. 2021, Nr. 7, S. 10),
- die zweite Änderungsordnung vom 01.03.2022 (ABl. 2022, Nr. 5, S. 12),
- die dritte Änderungsordnung vom 10.05.2022 (ABl. 2022, Nr. 6, S. 26)
- die vierte Änderungsordnung vom 09.04.2024 (ABl. 2024, Nr. 7, S. 11) sowie
- die fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2025 (ABl. 2025, Nr. 4, S. 22).

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Vorpraktikum

§ 5 Studienbeginn

§ 6 Aufbau des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“

§ 7 Praxiseinsätze

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 9 Erfolgreicher Abschluss und Zeugnis

§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 13 Abschlussmodul Bachelorarbeit

§ 14 Staatliche Prüfung für die Erlangung der Berufszulassung

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

§ 16 Rücknahme der Immatrikulation bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung

§ 17 Inkrafttreten

Anlage 1 Studiengangübersicht

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2021/2022 das Studium zum 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

(3) Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts beziehen, generell nur in der weiblichen Form angeführt.

§ 2

Ziele des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“

(1) Ziel des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ ist es, die Studierenden zur selbstständigen und umfassenden Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, zur selbstständigen Leitung von physiologischen Geburten sowie zur Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen zu befähigen (§ 1 HebG).

(2) Im Studiengang werden laut § 1 HebStPrV folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt:

- selbstständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise;
- wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit;
- Förderung der Selbstständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten;
- personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses;
- verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards;
- Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

Darüber hinaus sind die Absolventinnen dazu befähigt,

- methodisch reflektiert, differenziert und priorisiert professionell zu handeln aufgrund eines wissenschaftlich fundierten Fallverstehens;
- aktuelle Forschungsberichte zu hebammenrelevanten Assessments und Interventionen zu recherchieren, zu analysieren und zu bewerten sowie die Güte der externen Evidenz für die Translation in die Praxis einzuschätzen;
- interdisziplinär mit anderen relevanten Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialsystems zielorientiert und effektiv zu kommunizieren sowie die sektorenübergreifende Versorgung und das erforderliche Schnittstellenmanagement zu steuern;
- für Hebammen relevante Problemstellungen in der Betreuung von Frauen und ihrer Familien zu identifizieren, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu entwickeln und diese logisch und verständlich im Team, vor einem Fachpublikum oder vor Laien zu präsentieren;
- sich kritisch-analytisch mit sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Theorien auseinanderzusetzen und deren Relevanz für die Hebammenpraxis einzuschätzen.

(3) Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studiengänge, insbesondere für einen Masterstudiengang in Hebammen- oder Gesundheitswissenschaft, sowie für folgende Berufsfelder: Selbstständige, fachliche Begleitung und Betreuung sowie Gesundheitsförderung von schwangeren Frauen, Gebärenden, Wöchnerinnen und Müttern mit ihren Säuglingen, Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene, Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenten und -mitarbeitende, Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.

(4) Bestandteil des Studiengangs ist auch die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte im Sinn von § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebStPrV im Umfang von mindestens 100 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte), welche eine der Voraussetzungen für die spätere Betätigung als Praxisanleiterin ist.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelorstudium kann zugelassen werden, wer über die in §§ 10 Absatz 1 HebG, 27 Abs. 7 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Weitere Zugangsvoraussetzungen ist der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vorpraktikums i.S.v. § 4. Bewerber/innen, welche bereits die Ausbildung zur Hebamme bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, können nicht zum Bachelorstudium „Hebammenwissenschaft“ zugelassen werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife bzw. ein äquivalenter, anerkannter Bildungsnachweis oder der Nachweis einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 1b HebG,
2. die Bescheinigung des Praktikumsausschusses hinsichtlich der Anerkennung des mindestens vierwöchigen Vorpraktikums gemäß § 4.
3. Bewerberinnen mit ausländischer oder internationaler Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von Nr. 1 haben die ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 3 Satz

2 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nachzuweisen.

(3) Die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 (erweitertes Führungszeugnis) und 3 (ärztliche Bestätigung der gesundheitlichen Eignung) HebG werden vor Abschluss des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung von den verantwortlichen Praxiseinrichtungen geprüft.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt und der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Vorpraktikum

(1) Das Vorpraktikum i.S.v. § 3 Abs. 1 ist in einem zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen in einem Kreißaal, auf einer klinischen Station mit Schwangeren, in einer Hebammenpraxis mit mindestens zwei Hebammen, einem Geburtshaus, auf einer Wochenstation oder bei einer freiberuflichen Hebamme abzuleisten. Sofern das Praktikum gesplittet wird, sollte die Dauer bei verschiedenen Einrichtungen nach Möglichkeit jeweils zwei Wochen nicht unterschreiten.

(2) Für die Anerkennung des Vorpraktikums ist der Praktikumsausschuss zuständig. Dieser wird vom Fakultätsrat bestellt und besteht aus zwei Professorinnen und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin.

(3) Der Ausschuss bescheinigt neben der Anerkennung des Vorpraktikums auch die Punkte, welche im Rahmen der Bewertung i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft (240 Leistungspunkte) vergeben werden.

(4) Der Termin, bis wann der Antrag auf Anerkennung und die dazugehörigen Nachweise beim Praktikumsausschuss einzureichen sind, wird rechtzeitig auf der Internetseite der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekanntgegeben.

(5) Bewerberinnen, bei denen das Vorpraktikum nicht den Voraussetzungen des Absatzes 1 entspricht, erhalten vom Praktikumsausschuss einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6

Aufbau des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs führt zur Erlangung eines Bachelorgrades. Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 1 „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Die hochschulische Prüfung umfasst gemäß § 24 Abs. 1 HebG auch die staatliche Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 HebG ist. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung setzt das Bestehen der hochschulischen Prüfung gemäß Absatz 1 voraus.

(3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst 8 Semester.

(4) Die Durchführung der Praxiseinsätze erfolgt im Rahmen der Module und wird über schriftliche Kooperationsverträge mit den beiden verantwortlichen Praxiseinrichtungen Universitätsklinikum Halle (Saale) und Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. gewährleistet, mit denen die Studierenden außerdem einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung geschlossen haben.

(5) Der Studiengang besteht aus Pflichtmodulen.

(6) Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) sind nicht frei wählbar. Die Module „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“ sowie „Gesundheitsdidaktik“ sind Pflichtmodule, die dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen zuzuordnen sind.

(7) An den Lehrveranstaltungen im Sinne von § 8 (b) bis (e) ist regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden insgesamt bei mindestens 85 % dieser Lehrveranstaltungen anwesend waren. Dies gilt nicht für Praxiseinsätze gemäß § 7.

§ 7

Praxiseinsätze

(1) Der berufspraktische Teil des Studiums besteht aus Praxiseinsätzen im stationären und ambulanten Bereich. Verantwortlich für die Durchführung des berufspraktischen Teils ist jeweils eine der beiden verantwortlichen Praxiseinrichtungen gemäß § 6 Absatz 4. Die Praxiseinsätze werden in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen absolviert. Sie können auch in weiteren, zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen gemäß § 13 Absatz 1 HebG geeigneten Einrichtungen stattfinden.

(2) An den Praxiseinsätzen ist regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der gesamten Praxiseinsätze anwesend waren. Sofern das Nachholen von Praxiseinsatzzeiten zu einer Studienzeitzögerung führt, gilt hinsichtlich der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses § 37 Absatz 2 HebG.

(3) Die Studierenden bearbeiten während ihrer Praxiseinsätze praxisbezogene Aufgaben, die den effektiven Transfer von theoretischen Kenntnissen und eingeübten Fertigkeiten in die klinische und außerklinische Tätigkeit begünstigen.

(4) Die Studierenden haben durch Führen eines Praxisbegleitbuchs diejenigen Tätigkeiten zu dokumentieren, die sie entsprechend den Vorgaben in Anlage 2 der HebStPrV ausgeübt haben (Tätigkeitsnachweis).

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Stärkung der Sprachkompetenz können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a) Vorlesungen
Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b) Seminare
Seminare führen in ausgewählte Gegenstandsbereiche ein und dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie sind durch Einbezug der Studierenden durch die Lehrenden und teilnahmeorientierte Gestaltung der Lehre charakterisiert.
- c) Kleingruppenprojekte
Kleingruppenprojekte ermöglichen eine fachliche Unterweisung einer kleinen Gruppe von Studierenden in der praktischen klinischen Betreuung und dienen der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Sie finden in der Regel im Universitätsklinikum statt und vertiefen behandelte Stoffgebiete und fachwissenschaftliche Fragestellungen in konkreten gesundheitlichen Betreuungssituationen.
- d) Übungen
Übungen dienen der Aneignung von praktischen Fertigkeiten und hebammenrelevanten Kompetenzen. Soweit möglich und zweckmäßig, werden praktische Übungen im SkillsLab bzw. nach Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden an bzw. mit schwangeren Frauen oder Wöchnerinnen oder auch mit Patientinnen (z.B. der Gynäkologie) durchgeführt. Sie finden z.T. im interprofessionellen Team, d.h. gemeinsam mit Studierenden des Studiengangs Medizin und des Bachelorstudiengangs Evidenzbasierte Pflege, statt.
- e) Fertigkeitstraining
Das Fertigkeitstraining besteht aus vorbereitenden praktischen Übungen in den Praxismodulen. Es dient der gezielten Aneignung von praktischen Fertigkeiten und hebammenrelevanten Kompetenzen für den anstehenden Praxiseinsatz. Es findet im Rahmen der Praxisbegleitung der Hochschule im SkillsLab bzw. nach Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden mit schwangeren Frauen oder

Wöchnerinnen statt.

- f) **Praxiseinsätze**
Praxiseinsätze verknüpfen fachtheoretische und fachpraktische Inhalte. Die theoretische Vermittlung von Kenntnissen und Methoden wird durch praxisbezogene Aufgaben, die während der Praxiseinsätze bearbeitet werden, vertieft, wodurch ein unmittelbarer Transfer in die klinische und außerklinische Tätigkeit begünstigt wird. Zusätzlich werden während der Praxiseinsätze erworbene Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen von Praxisreflexionen innerhalb der Module diskutiert.

§ 9

Erfolgreicher Abschluss und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Hebammenstudiums, der auch das Bestehen der staatlichen Prüfung voraussetzt, wird von der Medizinischen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme kann nur erteilt werden, wenn sowohl das Hebammenstudium als auch die staatliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
- a) **Klausur:** Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 bis 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren sowie elektronisch durchgeführt werden. Die Klausur im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ist fallorientiert und dauert 120 Minuten.
 - b) **Falldarstellung:** Eine Falldarstellung ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten, die einen konkreten klinischen Fall auf der Grundlage von Kriterien bzw. der vorhandenen Evidenzlage reflektiert, ggf. inklusive Skizzierung von Betreuungszielen.
 - c) **Betreuungsplan:** Die wissenschaftsbasierte Planung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention sowie des Rechts der Frauen auf Selbstbestimmung, von Diversitätsaspekten und interprofessionellem Handeln während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.
 - d) **Schriftliche Ausarbeitung:** Eine schriftliche Ausarbeitung ist ein Text mit einem Umfang von maximal 10 Seiten zu einer wissenschaftlichen Fragestellung.
 - e) **Projektbericht:** Ein Projektbericht ist ein Text mit einem Umfang von maximal 12 Seiten zu einer Projektarbeit und stellt Projektansatz, Durchführung und Projektergebnisse dar.
 - f) **OSCE (Objective structured clinical examination):** Die OSCE ist eine standardisierte,

strukturierte Prüfung in Form eines Parcours mit verschiedenen Stationen, an welchen die Studierenden klinische Fertigkeiten und Kompetenzen einzeln oder in Gruppen (in der Regel bis zu 6 Personen) demonstrieren. In der Regel dauert die Prüfung pro Studierenden 60 bis 120 Minuten.

- g) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten sowie im Abschlussmodul Bachelorarbeit 30 Minuten. Im „mündlichen Teil der staatlichen Prüfung“ sind 30 bis 45 Minuten vorgesehen.
- h) Praktische Prüfung (Praktischer Teil der staatlichen Prüfung): Die praktische Prüfung dient der integrativen Überprüfung der erworbenen berufspraktischen Kompetenzen entsprechend HebStPrV Anlage 1. Der erste und dritte Prüfungsteil werden entweder im Krankenhaus, an hebammengeleiteten Einrichtungen, in ambulanten Hebammenpraxen oder an der Hochschule (mit Modellen und Simulationspersonen) durchgeführt. Der zweite Prüfungsteil wird mit Modellen und Simulationspersonen an der Hochschule durchgeführt. Die Praktische Prüfung dauert in der Regel bis zu 360 Minuten.
- i) Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Wesentliche Formen von Studienleistungen sind:

- a) Referat bzw. Präsentation: mündlicher Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.
- b) Falldarstellung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten, die einen konkreten Fall auf der Grundlage von Kriterien bzw. der vorhandenen externen Evidenz reflektiert.
- c) Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Bearbeitung von Rechercheaufgaben, Bibliographie, schriftliche Beantwortung von Fragen, Erstellung von Exzerpten oder Zusammenfassungen von Texten im Umfang von maximal 10 Seiten, auch in englischer Sprache.
- d) Praxisbezogene Aufgaben: Sie stellen schriftliche Bearbeitungen von Aufgabenstellungen zu praxisrelevanten Fragestellungen und Betreuungssituationen in der Hebammentätigkeit dar.

(3) Schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit den Prüferinnen und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen in englischer Sprache verfasst werden.

§ 11 Prüferinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen, Juniorprofessorinnen sowie sonstige Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt.

(2) Darüber hinaus können für Modulleistungen und Modulteilleistungen im Rahmen der Praxismodule Praxisanleiterinnen, die im Studiengang lehren, vom Studien- und Prüfungsausschuss

Stand: 14.07.2025

zur Prüferin bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 33 a Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Modulleistungen und Modulteilleistungen werden von zwei Prüferinnen bewertet. Mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind von einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(4) Prüferin für Modulleistungen im Rahmen der Praxismodule sowie für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils der staatlichen Prüfung kann auch eine Hebamme sein, die Praxisanleiterin eines praktischen Einsatzortes ist.

(5) In der Regel sind die am jeweiligen Modul maßgeblich beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ bildet die Medizinische Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss, dem Fachvertreterinnen der Medizinischen Fakultät angehören.

(2) Für die Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ist abweichend von Absatz 1 der dafür gebildete Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 4 zuständig.

(3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und eine Studentin an. Die Vorsitzende muss Professorin sein. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin nicht mit.

§ 13

Abschlussmodul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Bachelorthesis) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) das obligatorische Abschlussmodul Bachelorarbeit, welches den Umfang von 10 Leistungspunkten hat.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 170 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr gestellte Problem bzw. die Fragestellung aus dem Bereich der Hebammenwissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Themenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin oder eine Person aus der

Stand: 14.07.2025

in §§ 33a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppe. Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas und deren Datum sind durch das Studiendekanat aktenkundig zu machen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 30 Seiten aufweisen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt nach Themenausgabe sechzehn Wochen.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Ausfertigungen und zusätzlich in einer elektronischen Fassung beim Studiendekanat einzureichen bzw. postalisch an das Studiendekanat zu versenden. Der Abgabetag bzw. das Datum des Poststempels ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung ‚nicht ausreichend‘.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Für ein ersatzweises ausgegebenes Thema steht die vollständige Bearbeitungszeit erneut zur Verfügung.

(8) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.

(9) Die Gutachten sind in der Regel spätestens acht Wochen nach Zustellung an die Gutachterinnen anzufertigen und beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen.

(10) Die Note der Bachelorarbeit wird nach den Regelungen des § 20 Abs. 11 RStPOBM gebildet.

(11) Die mündliche Verteidigung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie kann auf Antrag der Studierenden vor Ablauf der Begutachtungsfrist der Bachelorarbeit stattfinden. In der mündlichen Verteidigung soll die Studierende zeigen, dass sie die Arbeitsergebnisse aus der Bachelorarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Beurteilung der schriftlichen Bachelorarbeit bleibt von der mündlichen Verteidigung unberührt.

(12) Nach der Ermittlung des arithmetischen Mittels der beiden Gutachten gemäß Absatz 10 errechnet sich die Gesamtnote für das Abschlussmodul Bachelorarbeit im Verhältnis 3:1 der Bewertung der schriftlichen Arbeit zur Note der mündlichen Verteidigung.

(13) Die Studentin fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit Selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(14) Verfahren und Fristsetzungen bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit regelt § 20 Abs. 12 RStPOBM. Macht eine Studierende entsprechende Gründe zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit geltend, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Gründe über eine Verlängerung gemäß § 20 Abs. 12 RStPOBM oder die Ausgabe eines neuen Themas

entscheiden.

§ 14

Staatliche Prüfung für die Erlangung der Berufszulassung

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ist, dass sowohl das Hebammenstudium als auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung erfolgt gemäß § 25 Absatz 2 HebG im Rahmen folgender Module:

- schriftliche Prüfungen: Modul 7.6, 7.7 und 8.6
- mündliche Prüfung (im 7. Fachsemester): Modul 6.6
- praktische Prüfung: Modul 8.8

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Module 3.6, 3.7, 4.5, 4.6 und 4.7, wie in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist darüber hinaus zum einen die Vorlage der Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 2 und zum anderen der Nachweis (Vorlage Praxisbegleitbuch), dass die in Anlage 2 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt wurden. Für die Durchführung, Inhalte und Wiederholung der in Absatz 2 genannten Module und deren Modulprüfungen gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

(4) Für die Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören gemäß § 15 Abs. 1 HebStPrV an:

1. Eine Vertreterin der zuständigen Behörde oder ein von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person als Vorsitzende
2. eine Vertreterin der Hochschule im Sinne von § 12 Abs. 4 S. 2 HSG LSA ebenfalls als Vorsitzende
3. eine Prüferin, die an der Hochschule für das jeweilige Fach berufen ist
4. eine Prüferin, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung gemäß § 11 Abs. 1 verfügt
5. eine Prüferin, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet und Praxisanleiterin eines praktischen Einsatzortes ist. Außerdem muss die Prüferin mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt gemäß § 16 HebStPrV. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept (Modulhandbuch) geregelten Voraussetzungen unter Beachtung von § 18 Abs. 2 HebStPrV über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

(6) Für die Ermittlung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung erfolgt die Benotung der Moduleleistungen, die zugleich Teil der staatlichen Prüfung sind, gemäß § 20 HebStPrV.

(7) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Im Übrigen wird für diese

Stand: 14.07.2025

Modulprüfungen auf die Regelungen gemäß §§ 13 bis 41 HebStPrV verwiesen.

(8) Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (Anlage 1) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen (§ 21 Abs. 1 RStPOBM).

§ 16

Rücknahme der Immatrikulation bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung

Wird der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung vor Abschluss der hochschulischen Ausbildung gekündigt oder aus einem anderen Grund unwirksam, erfolgt gemäß §§ 29 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 HSG LSA eine Rücknahme der Immatrikulation in den Studiengang Hebammenwissenschaft.

[§ 17 Inkrafttreten]

„Anlage 1 (gemäß § 6 Abs. 1)
Studiengangübersicht für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ (240 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Semester
Pflichtmodule								
HEB 1.1 - Medizinische Grundlagen I	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur	10 / 230	1.
HEB 1.2 – Grundlagen der Hebammentätigkeit I	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	1.
HEB 1.3 - Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung	0 / 230	1.
HEB 1.4 - Fachpraxis	Nein	5	5	Nein	Nein	OSCE	5 / 230	1.
HEB 1.8 - Hebammenpraxis: Grundlagen der Betreuung	Nein	1	10	Ja	Nein	Falldarstellung	10/230	1. und 2.

Stand: 14.07.2025

HEB 2.1 - Medizinische Grundlagen II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 2.2 – Grundlagen der Hebammentätigkeit II	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 2.5 – Evidenzbasierte Praxis I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 2.6 – Die Hebamme und das multiprofessionelle Team	Nein	5,5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	2.
HEB 2.7 – Reproduktive Zeit: Fachkenntnis, Diagnostik und Beratung	Nein	5,5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	2.

Stand: 14.07.2025

HEB 3.3 - Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Hebammenwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	3.
HEB 3.4 – Gesundheitsdidaktik	Nein	4	5	Nein	Nein	OSCE	0 / 230	3.
HEB 3.5 – Ethik und Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	3.
HEB 3.6 – Hebammenhandeln in der Schwangerschaft	Nein	5	5	Nein	Nein	Falldarstellung	5 / 230	3.
HEB 3.7 – Hebammenhandeln bei der Geburt I	Nein	5,5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	3.

Stand: 14.07.2025

HEB 3.8 - Hebammenpraxis: Physiologische Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit	Nein	1	10	Ja	Nein	Falldarstellung	10/230	3. und 4.
HEB 4.2 - Evidenzbasierte Praxis II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5 / 230	4.
HEB 4.4 –Pädagogik und Entwicklungspsychologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	4.
HEB 4.5 – Hebammenhandeln im Wochenbett	Nein	5,5	5	Nein	Nein	Betreuungsplan	5 / 230	4.
HEB 4.6 – Hebammenhandeln in der Säuglingszeit	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	4

Stand: 14.07.2025

HEB 4.7 – Hebammenhandeln bei der Geburt II	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	4.
HEB 5.2 –Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	5.
HEB 5.5 Qualitätsmanagement	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	5.
HEB 5.6 – Hebammen und vulnerable Familien	Nein	3,5	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	5.

Stand: 14.07.2025

HEB 5.7 – Familiengesundheit, Frühe Hilfen und Kinderschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	5.
HEB 5.8 - Hebammenpraxis: Familie und Interprofessionalität	Nein	0,5	10	Ja	Nein	Betreuungsplan	10/230	5.
HEB 6.2 – Gesundheit und Gesundheitsförderung	Nein	3	5	Nein	Nein	Schriftliche Ausarbeitung	5 / 230	6.
HEB 6.3 – Zivil- und Sozialrecht	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5 / 230	6.
HEB 6.4 – Case Management	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur und Projektbericht	5 / 230	6.

Stand: 14.07.2025

HEB 6.6 – Hebammenhandeln: ambulante Betreuungsprozesse	Nein	4,5	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung (= staatliche Prüfung)	5 / 230	6. und 7.
HEB 6.8 - Hebammenpraxis: Freiberufliche Tätigkeit	Nein	1	20	Ja	Nein	Betreuungsplan	20/230	6. und 7.
HEB 7.5 Abschlussmodul Bachelorarbeit	Ja	1	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit und Mündliche Prüfung (Verteidigung)	10 / 230	7. und 8.
HEB 7.6 – Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der Schwangerschaft	Ja	7	10	Nein	Nein	Klausur (= staatliche Prüfung)	10 / 230	7. und 8.
HEB 7.7 – Hebammenhandeln bei Besonderheiten der Geburt	Ja	8,5	10	Nein	Nein	Klausur (= staatliche Prüfung)	10 / 230	7. und 8.
HEB 8.6 – Hebammenhandeln bei Besonderheiten in der postpartalen Zeit	Ja	9,5	10	Nein	Nein	Klausur (= staatliche Prüfung)	10 / 230	8.
HEB 8.8 - Hebammenpraxis:	Ja	0	10	Ja	Nein	Praktische Prüfung (= staatliche Prüfung) zu den Kompetenzbereichen	10/230	8.

Stand: 14.07.2025

Besondere Schwangerschaft, Geburt und postpartale Zeit						“Schwangerschaft”, „Geburt“ und „Wochenbett & Stillzeit“		
--	--	--	--	--	--	--	--	--